

**Postulat Graber Christian und Mit. über den Verzicht auf Lohnausweise für Kleinstbeträge unter 500 Franken pro Jahr (P 346).****Eröffnet: 26. Januar 2009 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Die Postulanten bitten den Regierungsrat zu prüfen, ob auf die Lohnausweise für Kleinstbeträge (weniger als 500 Franken) verzichtet werden könne.

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) bestimmen, dass alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerpflichtig sind. Analog bestimmt das Steuergesetz des Kantons Luzern in § 24 Abs. 1, dass alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar sind. Einen Freibetrag kennen sowohl die kantonale wie auch Bundesgesetzgebung nicht.

Entsprechend regeln die Steuergesetze des Bundes (Art. 127 Abs. 1a DBG; Art. 43 StHG) und des Kantons (§ 148 Abs. 1a StG), dass die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen verpflichtet sind, den Steuerpflichtigen eine schriftliche Bescheinigung über die Leistungen auszustellen. Jedes Einkommen, so klein es auch sein mag, ist demnach bescheinigungspflichtig, weil es steuerpflichtig ist.

Grundsätzlich unterliegt auch jedes Erwerbseinkommen der AHV-Pflicht. Der Bundesgesetzgeber hat aber als Ausnahme bestimmt: Verdient eine Person bei einem Arbeitgeber höchstens Fr. 2'200.– im Jahr, werden AHV-Beiträge nur abgerechnet, wenn dies von den Arbeitnehmenden ausdrücklich verlangt wird. Eine solche Norm (Freibetrag) fehlt bei der Steuergesetzgebung.

Der kantonale Gesetzgeber kann die Arbeitgeber nicht davon entbinden, Lohnausweise auch für Kleinstbeträge auszustellen. Erlässt er einen solchen Verzicht in der kantonalen Gesetzgebung - wozu er jedoch gemäss des Steuerharmonisierungsgesetzes nicht ermächtigt ist - müssen die Arbeitgeber aufgrund Art. 127 Abs. 1a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer trotzdem einen Lohnausweis ausstellen.

Geringfügigen Entschädigungen können seit 1. Januar 2008 in einem vereinfachten Verfahren abgerechnet werden. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA). Von diesem Verfahren kann der Arbeitgeber freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihm die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) und gleichzeitig der direkten Steuern von Bund und Kanton. Macht er davon Gebrauch, ist für die Steuerpflichtigen kein Lohnausweis auszustellen.

Vielfach stellt sich die Bescheinigungspflicht bei Freiwilligenarbeit. Die Freiwilligenarbeit ist aber von der Bescheinigungspflicht des Lohnausweises nicht betroffen. Freiwilligenarbeit zeichnet sich dadurch aus, dass die Zeit, die dafür aufgebracht wird, nicht entschädigt wird. Werden freiwilligen Helfern und Helferinnen Auslagen ersetzt (Spesen oder sonstige Auslagen für die Ausübung der Tätigkeit), stellt dies keinen Lohn dar und ist auch nicht zu be-

scheinigen. Als Auslagenersatz bei Freiwilligenarbeit anerkennt die Steuerpraxis: Effektive Spesenvergütungen gegen Originalbeleg sowie folgende Fallpauschalen: Abgabe Abonnemente des öffentlichen Verkehrs bei geschäftlicher Notwendigkeit; Dienstfahrten mit Privatwagen/Taxi bis max. Fr. 0.70 Kilometer-Entschädigung; Mittagessen bis Fr. 30.– sowie einmalige Kleinauslagenpauschale (für Parkgebühren, Telefongespräche, Benützung PC, Büromiete etc.) bis max. Fr. 1'000.– pro Jahr. Werden jedoch Lohnzahlungen geleistet, sind diese zu bescheinigen und als Einkommen in der Steuererklärung anzugeben.

In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.

Luzern, 27. Oktober 2009 / RRB-Nr. 1233